

Brüssel, den 5. September 2014 (OR. en)

12255/14

Interinstitutional File: 2014/0029 (NLE)

AVIATION 153 CDN 7 RELEX 650

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Protokoll zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen Kanada und der

Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten anlässlich des Beitritts

der Republik Kroatien zur Europäischen Union

www.parlament.gv.at

PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES LUFTVERKEHRSABKOMMENS ZWISCHEN KANADA UND DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN ANLÄSSLICH DES BEITRITTS DER REPUBLIK KROATIEN ZUR EUROPÄISCHEN UNION

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DIE REPUBLIK BULGARIEN,
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE REPUBLIK ESTLAND,
IRLAND,
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK KROATIEN,
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK, DIE REPUBLIK ZYPERN,
DIL KLI ODLIK ZIT LKN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,
DIE REPUBLIK LITAUEN,
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
UNGARN,
DIE REPUBLIK MALTA,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DIE REPUBLIK POLEN,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
RUMÄNIEN,
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
als Parteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union und Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden "Mitglied-
staaten"), und
DIE EUROPÄISCHE UNION
einerseits und
KANADA

andererseits,

IN ANBETRACHT des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Republik Kroatien ist Vertragspartei des Luftverkehrsabkommens zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten¹, das am 17. Dezember 2009 unterzeichnet wurde (im Folgenden "Abkommen").

ARTIKEL 2

Die kroatische Sprachfassung des Abkommens^{2*} ist in gleicher Weise verbindlich wie die anderen Sprachfassungen.

ARTIKEL 3

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am Datum des Inkrafttretens des Abkommens in Kraft. Sofern dieses Protokoll von den Vertragsparteien jedoch erst nach Inkrafttreten des Abkommens genehmigt wird, tritt es gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens einen Monat nach dem Datum der letzten diplomatischen Note in Kraft, in der die Vertragsparteien bestätigen, dass alle für das Inkrafttreten des Protokolls notwendigen Verfahren abgeschlossen sind.

Der Wortlaut des Abkommens wurde im ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 32 veröffentlicht.

Der kroatische Text des Abkommens wird in einer Sonderausgabe des Amtsblattes zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

^{*} ABI.: Falls die kroatische Sprachfassung des Abkommens rechtzeitig zur Veröffentlichung des Protokolls veröffentlicht wird, bitte die Fußnote entsprechend anpassen.

Geschehen zu ... am 2014 in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Mitgliedstaaten

Für die Europäische Union

Für Kanada